

**Lesefassung der Satzung
der Stadt Annweiler am Trifels über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Jahr 2025
(Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze für 2025**

Die Stadt Annweiler am Trifels setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 345 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 560 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Annweiler am Trifels, den 12.12.2024
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin